

Zu Z 3 (§ 93 Abs. 4 AußStrG)

Fälle aus der Praxis haben gezeigt, dass die im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung getroffenen Vereinbarungen („Scheidungsvergleiche“) einen Teil benachteiligen können. Mit einer derartigen Vereinbarung sind nach § 55a EheG jedenfalls der hauptsächliche Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht gegenüber ihren gemeinsamen Kindern sowie die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis der Ehegatten zueinander zu regeln. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, dass sie sich die Regelung vorbehalten. Eine der Ursachen für die erwähnte mögliche Benachteiligung eines Teils liegt in der mangelhaften Information über die Scheidungsfolgen. Sinn der vorgeschlagenen

Beratungspflicht vor einer einvernehmlichen Scheidung ist es daher, ein allfälliges Beratungsdefizit möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Eine Richterin oder ein Richter hat in vielen Fällen nicht die zeitlichen Möglichkeiten und die Gelegenheit, anlässlich des Scheidungstermins jenen Einblick in die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Parteien zu bekommen, der für eine umfassende und eingehende Beratung über die Folgen einer einvernehmlichen Scheidung erforderlich ist; eine parteiorientierte Beratung ist in diesem Kontext überhaupt nicht möglich. Ist eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten, sei es nach freier Wahl oder im Rahmen der Verfahrenshilfe, so kann eine gesonderte Beratung entfallen, weil dadurch die Gefahr ihrer Übervorteilung zumindest erheblich verringert ist. Eine nicht anwaltlich vertretene Partei hat dagegen ihrem Scheidungsantrag eine Bestätigung über eine in Anspruch genommene Beratung über die Scheidungsfolgen beizuschließen. **Diese Bestätigung kann durch einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen rechtskundigen, angemessen haftpflichtversicherten Mitarbeiter einer geförderten Familienberatungsstelle ausgestellt werden. Durch die Bezugnahme auf eine nach**

§ 1 Familienberatungsförderungsgesetz geförderte Familienberatungsstelle sollen gewisse Standards, die dieses Gesetz für geförderte Stellen vorsehen, gewährleistet sein. Unter einem rechtskundigen Mitarbeiter ist eine Person zu verstehen, die das Studium der Rechtswissenschaften absolviert hat. Damit soll eine gewisse Qualität der rechtlichen Aufklärung gesichert werden. Die vorgeschlagene Regelung schließt nicht aus, dass sich beide Ehepartner von ein und derselben Person – auch gleichzeitig – beraten lassen, wobei standesrechtliche Bestimmungen zu beachten sind. Wird die „Beratungsbestätigung“ dem Antrag auf einvernehmliche Scheidung nicht beigegeben, so hat das Gericht entsprechend den allgemeinen Regeln (§ 10 Abs. 4 AußStrG) zunächst für die Verbesserung des Mangels zu sorgen. **Die erwähnte Bestätigung bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift der beratenden Person unter Beifügung ihres Namens und ihrer (dienstlichen) Anschrift. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass über die Scheidungsfolgen der konkret zu scheidenden Ehe, insbesondere auch über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen und die Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung von Krediten, aufgeklärt wurde und dass dies durch eine Juristin oder einen Juristen im Sinn des § 93 Abs. 4 AußStrG erfolgt ist. Die Beifügung des Datums ist hilfreich, um nachvollziehen zu können, dass die aktuellen Gegebenheiten Grundlage der Beratung waren. Eine rein abstrakte Aufklärung über die rechtlichen Folgen der Scheidung – ohne Bezugnahme auf den konkreten Fall – wäre unzureichend. Zu internen Zwecken wird der Berater gut beraten sein, den Inhalt des Gesprächs, etwa mit Hilfe einer standardisierten „Checkliste“, zu dokumentieren und sich von der beratenen Person bestätigen zu lassen. Eine entsprechende Regelung für das streitige Scheidungsverfahren wird in Art. VIII vorgeschlagen.**